

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Mitriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Lage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

Nr. 65.

Freitag, den 13. August 1915.

31. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

**Betr.: Die Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungs-
wahl des Kreistags im Herbst 1915.**

An die Herren Bürgermeister der zu nachgenannten
Wahlbezirken gehörigen Landgemeinden.

Bezirk umfassend die Gemeinden Sed, Elsoff, Neunkirchen,
Hüblingen, Mittelhofen, Oberrod, Irmitraut, Stahlhofen.

Bezirk umfassend die Gemeinden Gemünden, Willmenrod,
Berzhahn, Gershausen, Wengenroth, Hergenroth, Halbs,
Winnen, Pottum.

Bezirk umfassend die Gemeinden Hundsangen, Salz, Wall-
merod, Molsberg, Werroth, Dahlen, Biltheim, Weltersburg,
Nähren.

Bezirk umfassend die Gemeinden Meudt, Herschbach, Girod,
Steinfrenz, Berod, Niederahr, Ruppach, Kleinholbach,
Goldhausen.

Bezirk umfassend die Gemeinden Hahn, Oberahr, Rothen-
bach, Weidenhahn, Hütlingen, Oberfain, Elbingen, Etting-
hausen, Sainerholz, Ewighausen, Niederfain, Arnshöfen,
Düringen, Ehringhausen, Behnhäusen b. W., Eisen, Ruhnshöfen.

Bezirk umfassend die Gemeinden Rölbingen, Caden, Brand-
scheid, Sainscheid, Gudheim, Girkelroth.

Gemäß § 64 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-
Nassau vom 7. Juni 1885 scheiden mit dem 1. Januar 1916 die
benannten Kreistagsmitglieder aus:

Im III. **Bezirk** a) Bürgermeister Orth-Elsoff
b) Gastwirt Schneider-Neunkirchen.

Im IV. **Bezirk** a) Bürgermeister Kehler-Halbs
b) Bürgermeister Kehler-Gemünden.

Im V. **Bezirk** Lehrer a. D. Sturm-Salz.

Im VI. **Bezirk** Postagent Schaaf-Meudt.

Im VII. **Bezirk** Bürgermeister Schäfer-Hahn.

Im IX. **Bezirk** Bürgermeister Bender-Rölbingen.

Nachdem gegen die in Nr. 54 des diesjährigen Kreisblattes
öffentlich veröffentlichten Verzeichnisse Einwendungen nicht erhoben worden
sind, hat nunmehr die Wahl der Wahlmänner zu erfolgen. Zum
Zweck der Aufstellung der Wählerlisten werden ihnen die hierzu
benötigten Formulare zugehen.

Die Aufstellung der Wählerlisten hat nach Anleitung der
Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. Seite 193)
erhaltenen Instruktion für das Verfahren bei der Wahl der
Kreistagsabgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau vom 24.
Juni 1885 Artikel I Ziffer 1 — zu erfolgen.

Ich erwarte, daß Sie sich diese Bestimmungen genau an-
nehmen und mache noch auf folgendes besonders aufmerksam:

I. Für Gemeinden ohne Gemeindevertretung.

Die Wählerliste ist nach Formular A aufzustellen.
Die Vollziehung der Liste durch einen Schöffen darf nicht
erfolgen.

Aufzunehmen sind alle nach der Landgemeindeordnung
berechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer bezw. in der
üblichen Reihenfolge (nach Hausnummer usw.)

Nicht einzutragen sind diejenigen, welche nach dem in Nr. 51
des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnis zum Wahlverbande
gehören.

In Gemäßheit des Artikels I Absatz 5 Nr. 2 der Instruktion
vom 24. Juni 1885 bestimme ich, daß die vorgeschriebene drei-
fache Auslegung der nach obigen Vorschriften angefertigten Liste
am 25. August d. J. beginnt.

Sie haben daher spätestens am 24. August d. J. den
Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal in
dem die Liste liegt, in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Während der Dauer der öffentlichen Auslegung der Wähler-
liste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste
bei dem Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister) Einspruch erheben.

Der Gemeindevorstand hat über die etwa erhobenen Ein-
sprüche innerhalb 3 Tagen einen Beschluß zu fassen und diesen
dem Antragsteller gegen Empfangsschein zuzustellen. Gegen diesen
Beschluß steht dem Stimmberechtigten sowie dem Einsprechenden
binnen zwei Wochen die Klage bei dem Kreisaußschuß frei. Be-
glaubigte Abschrift des Beschlusses nebst der Empfangsbescheini-
gung sind dem Einspruch als Beleg beizufügen und zu den
Wahlverhandlungen zu nehmen.

Die Klage hat keine die Wahl aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe
der Streichung oder Nachtragung unter Angabe des Datums kurz
zu vermerken.

Nach Erledigung der etwa gegen die Richtigkeit der Wähler-
liste erhobenen Einwendungen ist die Liste von dem Gemeinde-
vorstande abzuschließen und unter Beidrückung des **Gemeinde-
siegels** (nicht Siegel der Polizeiverwaltung) mit der vorgeschrie-
benen Bescheinigung zu versehen.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

II. Für Gemeinden mit Gemeindevertretung.

Zur Aufstellung der Wählerliste ist Formular B zu benutzen.
In die Liste sind einzutragen:

a) bei Gemeinden bis zu 500 Einwohnern:
Die Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 20 Abs. 3
der Landgemeindeordnung.

b) bei Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern:
Die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und
der Gemeindevertretung, letztere in alphabetischer Reihen-
folge. Die Vollziehung der Liste durch den Gemeinderat
muß erfolgen.

Eine Auslegung der Liste ist nicht erforderlich. Die Be-
scheinigung der Einladung ist erst auszufüllen, wenn ich den
Wahltermin bekannt gemacht habe.

Zu I und II.

Bis zum 25. August d. J. spätestens ist mir anzu-
zeigen, daß die Aufstellung der Wählerliste erfolgt ist und außer-
dem bei den Gemeinden ohne Gemeindevertretung, daß die Offen-
lage ordnungsmäßig bekannt gemacht worden ist.

Die pünktliche Erledigung mache ich Ihnen besonders zur
Pflicht. Etwa nicht rechtzeitig eingehende Berichte werde ich auf
Kosten der Säumigen durch Boten abholen lassen.

Wegen Vornahme der Wahlmännerwahl erfolgt weitere
Verfügung.

Für die genaue Befolgung vorstehender Anordnung mache
ich Sie besonders verantwortlich und erwarte, daß alle Form-
fehler, die zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl führen können,
sorgfältigst vermieden werden.

Westerbürg, den 10. August 1915.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbürg.**

Unter dem Rindviehbestande des Heinrich Gail in Breitsheld
ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die
erforderlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Wittenbürg, den 9. August 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie haben alle neuereinstellten Bullen und Eber innerhalb der gesetzlichen Währzeit zur Anführung bei dem Kreisjägersatz Herrn Wenzel in Simburg anzumelden. Auch ist ihm mitzuteilen, bei welchen in der letzten Zeit eingestellten Jägersatzen eine Anführung bisher nicht erfolgt ist.

Westerburg, den 2. August 1915.

Der Landrat.

Im Monat Juli sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a) Jahresjagdscheine:

- 1) Für Herrn Oberstleutnant Heinrichsen, Simburg, gült. v. 2. 7. 15 ab.
- 2) " " Jagdaufscher Schwarz Halbs gült. v. 3. 7. 15 ab.
- 3) " " Amtsekretär Schneider Krennerod, gült. v. 9. 7. 15 ab.
- 4) " " Landwirt u. Jagdaufscher Witz Obererb. gültig vom 16. Juli ab.
- 5) " " Landwirtschafts-Gehilfen Otto Fuhrländer Waidgandshain gültig vom 19. 7. 15 ab.
- 5) " " Fabrikant Weigand Remscheid gült. v. 30. 7. 15 ab.

b) Tagesjagdscheine:

- 1) Für Herrn Unternehmer Habis in Sterkrade gültig vom 1. Juli 1915 ab.
- 2) Für Fräulein Gertha Gienanth in Eisenberg gültig vom 5. Juli 1915 ab.

Westerburg, den 4. August 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Einföndung der Gemeindesteuerehebelisten wird noch mals erinnert.

Westerburg, den 11. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in Berlin S. W. 11 hat ein Buch „Kriegsarbeit auf dem Lande“ herausgegeben. Der Preis stellt sich auf 2 Mark für das gebundene und 1,75 Mark für das kartonierte Exemplar. Ich bin bereit Bestellungen entgegen zu nehmen und sind solche baldigst einzureichen.

Westerburg, den 5. August 1915.

Der Vorsitzende

des Sectionsvorstandes des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beweidung der Wiesen.

Mehrfache Beschwerden über die Ausübung des Weiderechts auf Privatgelände veranlassen mich unter Aufhebung des Ausschreibens vom 22. August v. Js. in No. 68 des Kreisblatts von 1913 auf folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung hinzuweisen. Das im Nassauischen übliche Gemeinderecht kraft dessen nach vorliegendem Herkommen die Gemeinden berechtigt sind ihre Viehherden während der sogenannten offenen Zeit auf die in ihren Gemarkungen belegenen Feld- und Wiesenstücken zur Weide aufzutreiben, unterliegt nach § 13 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 G. S. S. 230 § 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 6. Mai 1872 (Regierungs-Amtsblatt 1882 Seite 152 — in pos. 6 abgeändert durch § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 4. März 1889 Seite 79), folgenden Beschränkungen:

1) Die Ausübung der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2) Das Einzelhüten auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesenstücken ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder durch derartig angebundenes Weidevieh, daß dasselbe die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsführung geeignet nicht anzusehen.

3) Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinhüten vermöge besonderer Rechtstitels zusteht.

4) Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 6. Mai 1882) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingezäunter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geweidet oder auf der Weide gelassen werden.

5) Zur Gemeinde oder Genossenschaftsherde gehörige Stücke Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6) Auf einzelnen im Gemenge untereinander liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgeernteten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde oder Genossenschaftsherden in denjenigen Gemarkungen beziehungsweise Gemarkungsteilen, in welchen Preiskfelderwirtschaft getrieben wird nicht früher ausgesetzt werden, als

bis die Aberntung der Früchte auch von allen anderen in demselben Feld- bzw. Wiesenteile gehörigen Stücken im Wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen, bezw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird, nicht früher, als bis dieselbe von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem nach Vorkehrung der Beweidung der abgeernteten Stücke allgemein beginnen darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bezw. Ortsgerichts.

Als abgeerntet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bezw. dem Wiesenwachs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsüblicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Gütungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Aberntung des Grumets oder Grummets bis spätestens 1. März oder 1. April nach jedermaliger näherer Bestimmung und öffentlicher Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit das Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die Wiesen selbst genügend trocken sind, und von Schaffherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänsen untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsüblich bisher nur einschüßig zur Heugewinnung genutzt worden sind, müssen wenn der Nutzungsberechtigte festsetzt dieselben auch durch Aberntung des Grummets nutzen will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendeter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7) Auf unbestellte, an sich der Beweidung offene Acker- und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden, wenn die beweidenden Grundstücke unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidevieh zugänglich sind.

8) Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzelhüten (No. 1) nur an Strichen geführt zur Weide gebracht werden.

9) Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde nachts treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen, zwar bis zu 50 Stück mindestens einen Begleiter und auf weitere 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von der Beweidung größerer, geschlossener, an sich für das Weidevieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Würde für eine Eigenschaft die Befreiung von dem öffentlichen Rechte angehörenden Gemeinderechte in Anspruch genommen, so würde ein privatrechtlicher Titel dafür geltend zu machen sein.

Westerburg, den 5. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Kreises Westerburg.

Nachdem die Verordnungen des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegsmobilitätspflege (R. G. Bl. S. 449) und vom 23. Juli 1912 gegen übermäßige Preissteigerungen (R. G. Bl. S. 467) ergangen sind, hebe ich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen meine die gleichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen vom 26. Februar 1915 — IIIb Nr. 3759/15 — und vom 21. Juli 1915 — IIb Nr. 15617/6830 auf.

Frankfurt, a. M., den 29. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Unter den Rindvieh- und Schweinebeständen des Bandwirts Georg Rompel II. in Bindenholzhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über den versuchten Ort die Sperre verhängt worden.

Simburg, den 7. August 1915. Der Pgl. Landrat.

Unter den Rindviehbeständen des Joseph Arnold und Jakob Christ in Seelbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Gehöftsperrung ist angeordnet.

Diez, den 7. August 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter verspätete und unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Vergehen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung soweit nicht den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 6***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1915 über die Sicherung von Kriegsbedarf bestraft wird. Kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung sind nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnabfälle, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden zu verstehen.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, die nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresbesetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, sich im Besitze von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befindet, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitze von Verarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind diesem Zeitpunkt an beschlagzunehmen.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeitung von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Bestimmungen des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- oder Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder dringenden Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Ge-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte die Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***). Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die verschwiegenen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****). Wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand bei Seite schafft, verheimlicht, veräußert, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise dem Beschlagnehmenden gegenüber handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

*) Hatlet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindel-
schützen für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- und Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmelbeamten der Kriegswirtschaftsabteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmelbeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Übergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzuführen.

Die hierzu erforderlichen Meldebefehle sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem obenbezeichneten Webstoffmelbeamten (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldebefehle sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagzunehmen.

Die beschlaggenommenen Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahme Gespinste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmelbeamten durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordern. Meldebefehl am 6. September an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwollverarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der in § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbefchränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlaggenommenen Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl.

*) Beispiel: Es liegen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden = 21 mal 10 mal 5000 = 1 050 000 Spindelstunden
4 „ „ „ 8 „ „ 4 mal 8 mal 5000 = 160 000 „
zus. 25 Arbeitstage mit 1 210 000 „ zusammen 1 210 000 Spindelstunden
im Durchschnitt also täglich 25 „ = 48 400 Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September einschließlich 48 400 mal 18 (= der Arbeitstage vom 15. August bis 4. September)

= 200 400 Spindelstunden insgesamt.

Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Material-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“, errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Frankfurt (Main), den 13. August 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Gesetz.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. August 1915 auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. Aug. 1915, mithin die Eröffnung der Jagd auf den 18. Aug. 1915 und den Schluß der Schonzeit für Hasen, Hühner, Hennen auf den 1. Sept. 1915, mithin den Jagderöffnungstag auf den 2. Sept. 1915, festgesetzt.

Bezüglich des Schusses der Schonzeit für Vork. Hasen, Hühner und Hennen, Wachteln, schottische Moorhühner und Drosseln bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 6. August 1915.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 Reichsgesetzl. S. 363) ist folgendes bestimmt:

„Wer mit dem Beginn des 16. Aug. 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Gerste und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer vermischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen.“

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies sofort in ortstüblicher Weise wiederholt bekanntzumachen und dabei anzuordnen, in welcher Weise die Anzeigen (ob schriftlich oder mündlich) erstattet werden sollen. Ueber das Ergebnis der Anzeigen ist bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung nach folgendem Muster an mich einzusenden:

Gemeinde (Name)

Nachweisung

der Vorräte an Brotgetreide früherer Ernten sowie an Mehl am 16. August 1915.

Nr.	Namen des Besitzers	Vorrat an Brotgetreide				Vorrat an Mehl		
		Weizen	Roggen	Spelz	Gesamte Menge	Weizen	Roggen	Mehl-gemischte
					Zentner			Zentner

Westerburg, den 10. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.
Abt. d. Kgl. Landrat.

Wir beabsichtigen einen Schlachtreisen

Westerwälder-Bullen

auf Lebendgewicht zu verkaufen.

Schriftliche, verschlossene, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis

Dienstag, den 17. ds. Mts.,

nachmittags 4 1/2 Uhr,

bei uns einzureichen. Zu dieser Zeit findet die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter statt.

Die Verkaufsbedingungen können auf dem Bürgermeisterrat eingesehen werden.

Westerburg, den 11. August 1915.

6254

Der Magistrat. Goppel.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.



Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre bestehende deutsche Marke **Sturmvoegel** Fahrräder und Nähmaschinen in zahlreichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte versäumen, unsere allbekannten und ein-

fährten Maschinen zu vertreiben. Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvoegel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 125.

Persil

für
Wollwäsche!

Henkel's Bleich-Soda

PETROLEUM

Bestes rumänisches Leuchtöl

vom 9. bis 31. August jedes Quantum
6306 erhältlich.

C. von Saint George
Hachenburg (Westerwald).

Bin Käufer jeglicher

Obstsorten.

Offerten abgeben

Hotel zum Löwen, Westerburg
August Eggert.

6305

Wohlfahrts-Geld-Lose

à Mk. 3,50 10167 Geldgew.

Ziehung vom 6.—8. September

10167 Geldgewinne v. **400000 Mk.**

Hauptgewinn **75000, 40000**

30000 Mk. bares Geld

Kriegerheim-Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

7052 Gewinne i. Werte von **85000 M.**

Ziehung am 19. und 20. August.

Hauptgew. im Werte von

30000, 10000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Neue Kartoffeln

offerieren

Münz & Brühl,

Limburg a. d. Lahn

Telefon Nr. 31.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelb.

Fernsprecher No. 8. Am

Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben reichlich

Lager und empfehlen

fort lieferbar:

Thomasmehl, Ka-

salz, Kainit, Ia-

hes Knochenmehl

Superphosphat u

Ammoniak-Super

phosphat.

Ferner:

amerik. rein We-

izenmehl, amerik.

feine Weizenklei-

Gerste, Mais, Ma-

schrot, Cocos-

kuchen, Schweine-

mastfutter, Pferde-

futter und Hacks-

alles in guter Quali-